



Landratsamt Schwäbisch Hall

- untere Flurbereinigungsbehörde -

## Öffentliche Bekanntmachung vom 07.01.2025

### über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Flurbereinigung Rot am See-Brettheim (Wald)  
Landkreis Schwäbisch Hall

Das Landratsamt Schwäbisch Hall – untere Flurbereinigungsbehörde – hat den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen durch die einfache Änderung Nr.1 des Planes nach §41 FlurbG vom 19.09.2024 in der **Flurbereinigung Rot am See - Brettheim (Wald)** für zulässig erklärt.

Die Änderung umfasst die Ausführung zweier Rohrdurchlässe in DN800 statt DN400 sowie eine geringfügig geänderte Trassenführung eines Schotterweges mit Asphaltanschluss.

Die Vorprüfung nach § 9 in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung hier nicht erforderlich ist. Durch die geplanten Maßnahmen sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu befürchten, Vermeide- und Minderungsmaßnahmen werden umgesetzt.

Die Öffentlichkeit wird hiervon gemäß § 5 Absatz 2 UVPG unterrichtet. Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o.g. Verfahren ([www.lgl-bw.de/3968](http://www.lgl-bw.de/3968)), auf der Internetseite des Landkreises Schwäbisch Hall ([www.lrasha.de](http://www.lrasha.de)) sowie auf dem zentralen Internetportal § 20 UVPG ([www.uvp-verbund.de](http://www.uvp-verbund.de)) eingesehen werden.

Gez. Friedrich

D.S.